

Unterlage für die 4. Sitzung des Senats im Sommersemester 2006 am 19. Juli 2006

Drucksache-Nr.: 23/4 SoSe 2006

Ausgabedatum: 17.07.06

---

**TOP 7 RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE**

Bezug: Eilentscheid des Vorsitzenden der fakultätsübergreifenden Kommission für Lehr-  
amtsstudiengänge (FKL) vom 17.07.06

---

Der Senat möge auf Empfehlung der fakultätsübergreifenden Kommission für Lehramtsstudien-  
gänge (FKL) gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die als Anlage beigelegte „Rahmenprüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit denen Voraussetzungen für ein Lehramt vermit-  
telt werden“ beschließen. Die fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 – 10) werden zu einem spä-  
teren Zeitpunkt durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen.

Die für die übrigen Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Lüneburg geltende Rah-  
menprüfungsordnung, die der Senat am 21.09.2005 beschlossen hat, schließt die lehramtsbe-  
zogenen Studiengänge nicht mit ein (vgl. § 1 der RPO-B./M.), weshalb für diese, bereits laufen-  
den (berufsbildendes Lehramt) bzw. zum Wintersemester 2006/07 in der gestuften Struktur neu  
startenden Studiengänge (Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen) eine gesonderte Rahmen-  
ordnung verabschiedet werden muss, die dem besonderen Aufbau des Lehramtstudiums sowie  
seiner fakultätsübergreifenden Struktur Rechnung trägt.

# **Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg**

## **für die Bachelor- und Master-Studiengänge**

### **mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

#### **I Teil Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen geregelt.

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen und pädagogischen/psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zu fachlich und pädagogisch fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in ihren Praxisfeldern befähigt werden.

(2) Im polyvalenten Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik vermittelt. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender didaktischer Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

##### **§ 3 Akademische Grade**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B. A.) gem. Anlage verliehen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der Fakultät der Grad „Master of Education (M. Ed.)“ gem. Anlage verliehen.

##### **§ 4 Regelstudienzeiten und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss eines Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 180 Credit Points erforderlich.

(2) Das Bachelor-Studium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Programms beträgt zwei Semester für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 60 Credit Points erforderlich. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Programms für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beträgt 4 Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 120 Credit Points erforderlich. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erworben.

(5) Das Master-Studium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen.

(6) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (Credits) erworben werden, für ein Studienjahr 60 Credit Points. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(7) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen.

(8) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. In begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Für die Thesis werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen (§ 18).

## **§ 5 Gleichwertigkeit mit dem Lehramtszeugnis**

(1) Das Master-Studium schließt sich an ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor- oder vergleichbares Studium an. Es ergänzt dieses um Studienleistungen, die erforderlich sind, um die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen, die für die Erteilung eines Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter nach der PVO-Lehr I (Lehramtszeugnis) gestellt werden, zu gewährleisten.

(2) Die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen an die Erteilung eines Lehramtszeugnisses ist erfüllt, wenn das Studium an der Universität Lüneburg im Bachelor- und Master-Studium gemäß den in den fachspezifischen Bestimmungen vorgegebenen lehramtsbezogenen Profilen absolviert wurde.

(3) In davon abweichenden Fällen sind für die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen eines Lehramtszeugnisses im Bachelor- und Master-Studium mindestens folgende Studienleistungen (Credit Points) zu erbringen.

1. Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen:

- 85 Credit Points im Professionalisierungsbereich (inklusive Praktika 25 Credit Points) und
- entweder zwei fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Langfächer mit je 60 Credit Points oder
- ein fachwissenschaftliches/ fachdidaktisches Langfach mit 60 Credit Points und zwei Kurzfächern mit je 30 Credit Points und
- 20 Credit Points im Rahmen der Thesis und
- 15 Credit Points im Rahmen der mündlichen Examensprüfung im Master-Studium.

2. Für das Lehramt mit der Ausrichtung auf Berufsbildende Schulen sind folgende Studienleistungen (Credit Points) nachzuweisen:

- Im fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen Bereich sind 205 Credit Points zu erbringen; davon müssen 130 Credit Points in der beruflichen Fachrichtung (inklusive 25 Credit Points Didaktik) und 75 Credit Points im fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen Nebenfach (inklusive 15 Credit Points Didaktik) erbracht werden.

- Im Professionalisierungsbereich sind 70 Credit Points (inklusive 20 Credit Points Praktika) zu erbringen und
- 25 Credit Points sind durch Bachelor- und Master-Thesis (einschließlich 5 Credit Points für eine mündliche Examensprüfung im Master-Studium) zu erbringen.

## **§ 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung**

(1) In dem polyvalenten 2-Fach-Bachelor-Studiengang ‚Lehrerbildung - Lehren und Lernen‘ müssen im Professionalisierungsbereich 60 Credit Points erworben werden und entweder zwei fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Langfächer mit je 55 Credit Points oder ein fachwissenschaftliches/ fachdidaktisches Fach mit 55 CP und zwei fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen Fächern mit 30 Credit Point und 25 Credit Points studiert werden. Näheres zur Kombination und Wahl der fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen Fächer und des Professionalisierungsbereiches regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) In den beiden Bachelor-Studiengängen mit der Ausrichtung auf Berufsbildung müssen im Professionalisierungsbereich 40 Credit Points, in der beruflichen Fachrichtung 95 Credit Points und im fachwissenschaftlichen/ fachdidaktisches Nebenfach 35 Credit Points erworben werden. Näheres zur Wahl der fachwissenschaftlichen/ fachdidaktischen Fächer regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

## **§ 7 Orientierungsphase**

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei Semestern und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credits in studienprogrammspezifisch definierten Modulen erworben worden sind. § 19 gilt entsprechend für die Module der Orientierungsphase.

(3) Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn der Prüfling eine zweite Wiederholung in Anspruch nehmen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert. Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots**

(1) Die Fakultätsräte geben auf Vorschlag der Fakultätsübergreifenden Kommission Lehrerbildung (FKL) spätestens zu Beginn eines jeden Semesters für jedes Studienprogramm eine Übersicht heraus, der die im jeweiligen Semester angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

benennt. Falls studienprogrammspezifisch eine Zuordnung der Module zu einzelnen Fächern erfolgt, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Das Lehr- und Prüfungsangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden den Bachelor- und/ oder Master-Grad innerhalb der Regelstudienzeit erwerben können. Für Klausuren wird ein Rahmenplan erstellt, der von der FKL jedes Semester genehmigt wird.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Gem. § 45 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die FKL (gem. § 13 GO) richtet einen Prüfungsausschuss für alle durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Studiengänge ein, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragt ist und unterbreitet dem Fakultätsrat Vorschläge zur Wahl der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses. In geeigneten Fällen können dem Prüfungsausschuss auch andere, nicht durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelte Studiengänge zugeordnet werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Absatz 2 gehören 5 Mitglieder an; drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein studentisches Mitglied. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Ausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder dieses Ausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann die Aufgaben nach Satz 1, insbesondere für Hausarbeiten und Seminararbeiten, Praktikums- und Projektarbeiten u. Ä. auf die Prüfenden übertragen.

(9) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 10 Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.

(3) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

(4) Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

## **§ 11 Prüfungsleistungen**

(1) Module werden studienbegleitend abgeschlossen. Die Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Modul. Studienbegleitende Modulprüfungen können auch kumulativ erbracht werden. Weitere Arten von Prüfungsleistungen sowie die Forderung nach regelmäßiger Teilnahme und der Umfang der Prüfungsleistungen werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Die Aufgabe für eine Prüfungsleistung wird von dem oder den Prüfenden festgelegt. Können sich bei mehreren Prüfenden diese nicht einigen, legt der zuständige Prüfungsausschuss diese Aufgabe fest.

(3) An benoteten schriftlichen Modul(teil)prüfungsleistungen sind immer zwei Prüfer/innen beteiligt, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auf die Prüfenden unzumutbare Belastungen zukommen oder nur eine Prüfende/ ein Prüfer vorhanden ist, so kann der Prüfungsausschuss erlassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Modul(teil)prüfungsleistungen von einer oder einem Prüfenden bewert werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die FKL und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder durch seine besondere soziale Situation (Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Eltern oder Angehörigen etc.) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen in der Bachelor- oder Master-Phase soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen

der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

### **§ 13 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht**

In Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausur, Test etc.) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet.

### **§ 14 Referat**

Ist ein mündlicher Vortrag, der die Präsentation und Diskussion der eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Thema im Kontext einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur beinhaltet. Ein Referat enthält i. d. R. eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit dem Referatsthema § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 15 Hausarbeit**

(1) Ist eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema im Kontext einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Eine Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Soweit in den fachspezifischen Anlagen nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis acht Wochen.

(2) In der schriftlichen Ausarbeitung müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

Sie muss folgende Erklärung enthalten, dass,

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

### **§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Zu Bachelor-/Master-Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Auflagen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll.
2. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-/Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat oder,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Studienbegleitende Prüfungen erfordern eine Anmeldung, bei der ggf. erforderliche Voraussetzungen überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss gesetzte Anmeldefristen sind einzuhalten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 17 Abs. 4.

(4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Zweitprüfenden.

### **§ 17 Bachelor-/Master-Arbeit**

(1) Die Bachelor-/Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 10 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Mit Zustimmung des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb von 8 und die Master-Arbeit innerhalb von 11 Wochen erstellt werden kann.

(5) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Bachelor-/Master-Arbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

(6) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(7) In der Bachelor-/Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

In der Bachelor-/Master-Arbeit ist folgende Erklärung abzugeben. Dass,

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 18 Abs. 6 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(9) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(10) Eine nicht bestandene Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, wird in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms geregelt.

## **§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

(1) Die Note für eine Modulprüfung wird durch die bestellten Prüfer festgesetzt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Modulprüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Modulnote wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen gebildet. Abweichungen hiervon regeln die fachspezifischen Anlagen.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, auf Antrag des Prüflings diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Prüfung zum Bachelor/ Master ist insgesamt bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelor-/Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Ge-

samtnote der Bachelor-/Master-Prüfung wird rechnerisch aus den nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen gewichteten Einzelnoten ermittelt.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Prüfling, der an einer Wiederholung teilnehmen muss, das Ergebnis spätestens 3 Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt gegeben werden muss. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
	Endnote		Englisch
1,0; 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut eine hervorragende Leistung	very good
1,7; 2,0; 2,3	1,6 – 2,5	gut eine erheblich über den Durchschnitt liegende Leistung	good
2,7; 3,0; 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend eine durchschnittliche Leistung	satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	ausreichend	sufficient
4,0; 4,3	4,0 – 4,5	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt	
schlechter als 4,3	schlechter als 4,5	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	fail, some more work required to pass

(7) Bei der Bildung der Bachelor-/Master-Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung der so ermittelten Note ist in der Tabelle in Spalte 3 abgebildet.

(8) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr oder ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 1 mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

### **§ 19 Wiederholung**

(1) Es bestehen für jedes Modul bzw. für jeden kumulativ zu erbringenden Prüfungsteil zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Vor der zweiten Wiederholung soll eine Fachberatung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Wird der Termin der zweiten Wiederholung versäumt (§ 23 Abs. 2) oder die Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird die Bachelor-/Master-Prüfung endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung**

(1) Die Bachelor-/Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-/Master-Arbeit und alle Fachprüfungen bestanden sind sowie die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind. D. h. es müssen mindestens 180 Credit Points für die Bachelor-Prüfung und 120 Credit Points für die Master-Programme mit der Ausrichtung auf Berufsbildende Schulen und 60 Credit Points für das Master-Programm Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen erworben worden sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Orientierungsphase gem. § 7 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder

2. nicht die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind oder
3. die Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder
4. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

1. nicht die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind oder
2. die Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder
3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Modulprüfungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.

(4) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche gemäß der Festlegung in den jeweiligen Studienprogrammen mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Leistungen, die gem. der PVO Lehr I v. 15.04.1998 i. d. F. v. 17.10.2002 erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Bachelor-Prüfung angerechnet.

## **§ 22 Öffentlichkeit**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Prüflings zuzulassen.

## **§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann sich für eine mündliche Prüfung ohne Angaben von Gründen bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. Im Falle einer mündlichen Prüfung, eines Referates oder einer Hausarbeit wird ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings treffen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## **§ 24 Widerspruchsverfahren**

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann

innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Werden schriftliche Arbeiten an den Prüfling ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme erfüllt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

(1) Über die bestandene Bachelor-/Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4).

(4) Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Darüber hinaus sind alle erbrachten Studienleistungen der General Studies aufzuführen. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche).

#### Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Bachelor-/Master Prüfung
Anlage 2	Bachelor-/Master-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement

#### II Teil Besondere Vorschriften

Anlage 5	Fachspezifische Anlage Bachelor-Programm Economics and Business Education
Anlage 6	Fachspezifische Anlage Bachelor-Programm Berufsbildung - Fachrichtung Sozialpädagogik
Anlage 7	Fachspezifische Anlage Bachelor-Programm Lehrerbildung - Lehren und Lernen
Anlage 8	Fachspezifische Anlage Master-Programm Business and Human Resource Education
Anlage 9	Fachspezifische Anlage Master-Programm Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik
Anlage 10	Fachspezifische Anlage Master-Programm Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

**UNIVERSITÄT LÜNEBURG  
Fakultät ...**

**Zeugnis  
über die Bachelor-/Masterprüfung\***

Frau/Herr \*)

geboren am                           in

hat die Bachelor/Masterprüfung\* im Studiengang

mit der Gesamtnote

bestanden.

**Fachwissenschaftlicher/Fachdidaktischer Bereich**

Module	Bewertungen
...	
...	
...	
...	
...	
...	
...	
...	

**Professionalisierungsbereich**

Module	Bewertungen

(Die Bachelor-/Masterarbeit\* über das Thema)

(Die Bachelor-/Masterarbeit\* mit Kolloquium über das Thema)

ist mit

bewertet worden.

Lüneburg,  
Vorsitz des Prüfungsausschusses \*)

(Siegel der Universität)

Prof. Dr.

**Anlage 2 Bachelor-/Master-Urkunde\***

**UNIVERSITÄT LÜNEBURG  
Fakultät ...**

**BACHELOR/MASTERURKUNDE\***

Die Universität Lüneburg  
Fakultät ...

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Bachelor/Master\* of ...

abgekürzt: B./M.\* ....,

nachdem sie/er\*) die Bachelor/Master-Prüfung\* im Studiengang  
...  
am .....

mit der Note ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Lüneburg, .....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Dekanin/Dekan\*

---

\*)Zutreffendes auswählen

## Anlage 3 Transcript of Records

### TRANSCRIPT OF RECORDS

(Datenabschrift)

Hochschule

---

Fakultät

---

Studiengang

---

Name

---

Geburtsdatum/Geburtsort

---

Matrikelnummer

---

Semester

---

Angestrebter Abschluß

---

#### Fachwissenschaftlicher/Fachdidaktischer Bereich

Modul	Datum	Status <sup>1</sup>	Art <sup>2</sup>	CP	Modulnote
LV-Titel					
LV-Titel					

#### Professionalisierungsbereich

Modul	Datum	Status <sup>1</sup>	Art <sup>2</sup>	CP	Modulnote
LV-Titel					
LV-Titel					

#### Berufsfeld relevante Studien / Praktika

Datum S	Status	Art <sup>2</sup>	CP	Modulnote
---------	--------	------------------	----	-----------

Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene CP

---

<sup>1</sup> Pflicht, etc.

<sup>2</sup> Art der Prüfungsleistung gem. § 11 ff.

## Anlage 4 Diploma Supplement

### Universität Lüneburg Diploma Supplement

---

#### 1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname(n)

1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

#### 2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Lüneburg, Fakultät

Status/Typ/Trägerschaft

Stiftungsuniversität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
ebd.

(Status/ Typ/ Trägerschaft)

ebd.

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache

Deutsch / Englisch

#### 3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Universitätsabsolvent/in

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitz des Prüfungsausschusses

### **3.3 Zugangsvoraussetzung**

#### **4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse**

##### **4.1 Studienform (Vollzeit/Teilzeit)**

##### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

##### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Transcript of Records

##### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

##### **4.5 Gesamtnote**

#### **5. Angaben zum Status der Qualifikation**

##### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

##### **5.2 Beruflicher Status**

n. a.

#### **6. Weitere Angaben**

##### **6.1 Weitere Angaben**

#### **6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben**

#### **7. Zertifizierung**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Transcript vom (Datum)

#### **8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**Datum der Zertifizierung:**

**Vorsitz des Prüfungsausschusses**

---

**Offizieller Stempel/Siegel**

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

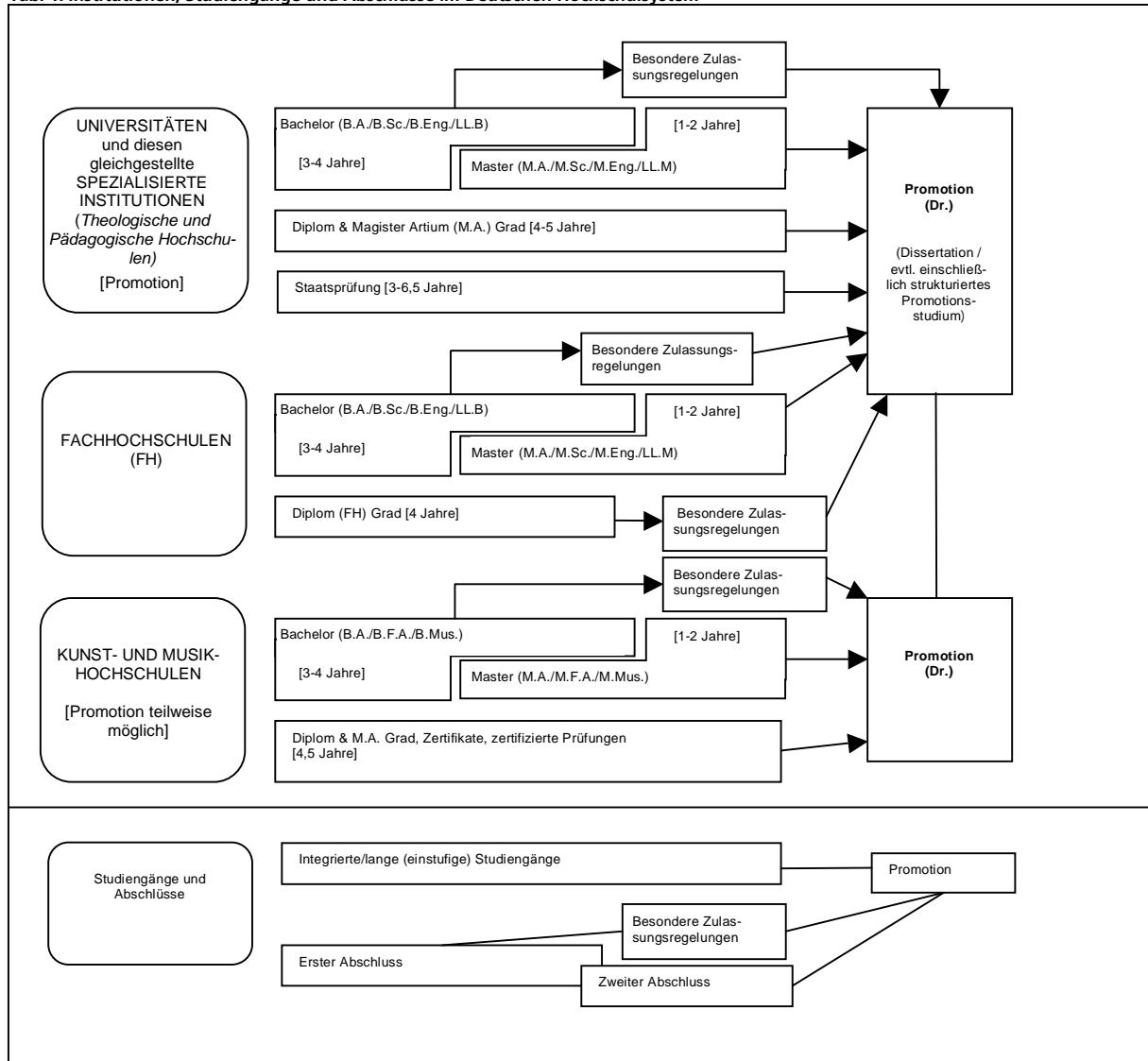
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsseiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsyste**



## **8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

### **8.4.1 Bachelor**

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

### **8.4.2 Master**

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

### **8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## **8.5 Promotion**

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungserfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die

Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

## **8.6 Benotungsskala**

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

## **8.7 Hochschulzugang**

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

## **8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik**

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

v Siehe Fußnote Nr. 4.

vi Siehe Fußnote Nr. 4.